

Familie und Freiheit

Keynote auf dem Bundeskongress des djB am 12. September 2025 in Kassel*

Prof. Dr. Friederike Wapler

Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht, Johannes Gutenberg-Universität Mainz



▲ Friederike Wapler auf dem djB-Bundeskongress, Foto: djB/Martha Friedel

1. Warum spreche ich über Freiheit (und nicht über Gleichheit oder Schutz)?

Wenn es um das Recht der Familie geht, dann werden viele nicht zuerst an das Thema „Freiheit“ denken. Gerade im djB denken wir sicherlich eher an Gleichheit und Schutz: Die Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht gehört ebenso zu den Langzeitthemen des Verbandes wie der Schutz vor Gewalt und ökonomischen Risiken in der Familie. Warum ich trotzdem über Freiheit spreche, hat mehrere Gründe: Wir sehen in den letzten Jahren eine wachsende Bedrohung von Rechtsaußen, die sich gerade gegen Freiheitsrechte richtet. Propagiert wird das traditionelle Modell einer Familie aus Vater, Mutter und leiblichen Kindern mit klarer Rollenverteilung. Diese Bedrohungslage müssen wir ernst nehmen. Die Familie als solidarische Lebensform, in der Menschen füreinander sorgen und eintreten, bietet außerdem Anlass, über Freiheitsrechte etwas anders nachzudenken, als wenn wir nur den einzelnen Menschen in den Blick nehmen.

Eines will ich aber voranschicken: Mit Freiheit meine ich „gleiche Freiheit“. Nur dann sind alle Menschen frei, wenn sie sich wechselseitig als Gleiche respektieren. Die Möglichkeit, sich mit anderen Menschen als Freie und Gleiche zu begegnen, ist voraussetzungsreich. Auch darum wird es im Folgenden noch gehen.

2. Familie (nicht nur) als Mehrgenerationenverhältnis

Familie in einem weiten Sinn umfasst alle sozialen Beziehungen, in denen Menschen sich als einander zugehörig empfinden und Verantwortung füreinander übernehmen. In einem engeren Sinne beschränkt sich der Begriff der Familie auf Mehrgenerationenverhältnisse. Ein kinderloses Paar oder andere Arten der Verantwortungsgemeinschaft zwischen Erwachsenen einer Generation sind demnach keine Familie. Diesen engeren Begriff finden wir zum Beispiel in der Familiensoziologie¹ und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 6 Abs. 1 GG. Ich nehme ihn zur Grundlage meiner Überlegungen, ohne aber die wechselseitige Sorge in kinderlosen Verantwortungsgemeinschaften ausblenden zu wollen. Vieles von dem, was ich gleich sagen werde, trifft auch auf sie zu.

3. Familie im Verfassungsrecht

Wenn Menschen frei entscheiden dürfen, führt dies notwendig zu Vielfalt. Die Freiheit, eine Familie zu gründen, oder es zu

lassen, führt darum notwendig zu einer Vielfalt der Familienformen sowie von Lebensformen außerhalb von Familien. Das Grundgesetz ermöglicht diese Vielfalt und schützt sie.

Art. 6 I GG schützt Ehe und Familie. Das „und“ ist eine reine Aufzählung. Man kann keinen Vorrang der ehelichen Familie daraus ablesen. Im Gegenteil muss man den Familienschutz des Art. 6 I GG systematisch zusammendenken mit Art. 2 I GG – das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit – und Art. 3 GG – den Gleichheitsrechten. Daraus ergeben sich zwei wichtige Grundsätze für ein Recht der Familie:

a. Das Recht der Familiengründung und die Freiheit der Familiengestaltung (als Grundrecht)

Die Menschen sind frei darin zu wählen, in welchen familiären Beziehungen sie leben möchten – und ob überhaupt. Sie sind frei darin, ihre Familie auszugestalten, zu verändern oder sie zu verlassen.

Es gibt allerdings Personen, die nicht frei entschieden haben, in welcher Familie sie leben möchten: Das sind vor allem Kinder, aber auch erwachsene Menschen, die nicht allein über ihr Leben entscheiden können (oder dürfen). Dennoch haben diese Personen Freiheitsrechte. Eingriffe in ihre Freiheitsrechte müssen genauso gerechtfertigt werden wie bei jedem anderen Menschen auch.

b. Gleichbehandlungspflicht

Der Staat muss alle Familienformen – im Sinne der Gemeinschaft von Eltern und Kindern – gleich behandeln. Dies ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 5 mit Art. 3 Abs. 1 GG. Staatliches Recht und staatliches Handeln darf grundsätzlich keinen Unterschied machen zwischen ehelichen und nichtehelichen Familienformen, zwischen Allein-erziehenden und Paargemeinschaften mit Kindern, zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Eltern.

Die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Familienformen hat unter anderem die geschätzte Kollegin Frauke Brosius-Gersdorf in ihrer Kommentierung zu Art. 6 GG überzeugend herausgearbeitet.² Sie können sich sicherlich vorstellen, weshalb ich ihr Werk hier hervorhebe. Brosius-Gersdorf war als Richterin des

* Die Vortragsform habe ich weitgehend beibehalten und aus Platzgründen nur um die Nachweise der im Text angeführten Quellen ergänzt. Die verfassungsrechtlichen Überlegungen zu Familie und Kindheit beruhen wesentlich auf früheren Publikationen, vgl. etwa „Familie und Familienschutz im Wandel – zur Entwicklung des Familienbegriffs im öffentlichen Recht“, in: Rechtswissenschaft 2014, 57–87; „Verfassungsrecht“, in: Richter et al. (Hrsg.), Handbuch Kinderrechte, 2. Aufl. 2025, S. 141–176.

1 Nave-Herz, Familiensoziologie, in: Wonneberger et al. (Hrsg.), Familienwissenschaft, 2018, S. 119–147.

2 Brosius-Gersdorf, in: Dreier/Brosius-Gersdorf (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 6 Rn. 291 ff.

Bundesverfassungsgerichts vorgeschlagen und ist in beispielloser Art öffentlich diskreditiert worden, unter anderem von Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag. Insbesondere ihre wissenschaftlichen Äußerungen zum Schwangerschaftsabbruch wurden dabei verzerrt wiedergegeben und skandalisiert. Wenn ich diese Vorgänge hier erwähne, geht es mir nicht nur um Solidarität. Ich möchte auch auf eine Gemeinsamkeit der Themen „Schwangerschaftsabbruch“ und „Familie“ hinweisen: Beide sind geeignet – wie alles, was mit Geschlecht zu tun hat – Brücken zu bauen zwischen grundsätzlich demokratischen Konservativen, christlichen Fundamentalisten und der extremen Rechten, zu der ich die AfD zähle. Im Fall Brosius-Gersdorf hat es eine Brandmauer durchaus gegeben. Sie stand nur leider nicht gegen die extreme Rechte und Fake News, sondern gegen liberale, differenzierende, abwägende Positionen. Angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte werden solche Allianzen immer bedrohlicher.

Ich spreche darum heute über die Bedrohung der Vielfalt familiärer Lebensformen durch illiberale Konzepte von Familie (und dahinterliegend: von Geschlecht). Anschließend skizziere ich ein – eigentlich selbstverständliches – Gegenkonzept, das auf der Grundlage gleicher Freiheit basiert. Es wird dabei auch darum gehen, wie die drei Panels dieser Tagung – Familiengründung, Familie und Geld, Familie und Gewalt – sich dort einfügen, und worüber man darüber hinaus noch sprechen könnte.

4. Die Bedrohungslage

In etwa einem Jahr, am 6. September 2026, wird in Sachsen-Anhalt der Landtag neu gewählt. Aktuell steht die AfD in den Umfragen bei 39 Prozent.³ Der Landesverband der AfD in Sachsen-Anhalt hat ein familienpolitisches Positionspapier vorgelegt, das Familie von einer rassistischen Bevölkerungspolitik her denkt.⁴ Gefordert werden mehr Kinder deutscher Eltern und weniger Einwanderung, um „die vollständige Auslöschung der Völker Europas in ihrer gewachsenen Form“ zu verhindern. Zugleich wird die „normale Familie“ propagiert: Die Ehe als „auf Dauer angelegte Verbindung von Mann und Frau, aus der Kinder hervorgehen – und sonst nichts“. Man fordert ein Staatsziel zur Stabilisierung der Geburtenrate und Prämien für die Geburt deutscher Kinder, die aus den bisherigen Sozialleistungen an Nichtdeutsche finanziert werden sollen. Das ist alles lange bekannt. Es droht, mehrheitsfähig zu werden.

Die familienpolitische Agenda der extremen Rechten ist genau deswegen geeignet, Brücken in demokratische Milieus der Gesellschaft zu bauen, weil sie an verbreitete Alltagsverständnisse von Zweigeschlechtlichkeit und der Familie als natürlicher Keimzelle der Gesellschaft anknüpft und die ebenfalls verbreitete emotionale Abwehr differenzierterer Geschlechter- und Familienbilder für sich nutzen kann. Als Brückenbauerinnen arbeiten unter anderem Frauen, die ihren eigenen Lebensentwurf als Hausfrau und Mutter verteidigen (oder glauben verteidigen zu müssen), indem sie sich auf ihre „Wahlfreiheit“ berufen und die Vorteile der traditionellen Familie betonen:⁵ Klare Rollenverteilung statt anstrengender Vereinbarkeit von Familie und Beruf, häusliche Harmonie anstelle kalter kapitalistischer Verwertung der weiblichen Arbeitskraft, mütterliche Sorge um die eigenen Kinder statt Fremdbetreuung in

schlecht ausgestatteten Institutionen. Diese Frauen sehen sich als Verteidigerinnen der Rechte von Frauen, wenden sich aber nicht nur gegen den Pluralismus der Familien, sondern vor allem gegen ein unbestimmtes Kollektiv „Die Feministinnen“. „Die Feministinnen“ werden beschuldigt, die Hausfrau und Familienmutter zu bekämpfen, Frauen zu geschlechtslosen Wesen umerziehen zu wollen, das Geschlecht zu einer Frage des Lifestyles zu machen, alles in allem: eine (vermeintlich) natürliche Geschlechterordnung der individualistischen Beliebigkeit preiszugeben.

Die australische Verfassungsrechtlerin Rosalind Dixon hat für diese Narrative den Begriff „Abusive Feminism“ vorgeschlagen.⁶ Damit meint sie eine Strategie, bei der an feministische Themen angeknüpft wird – etwa: Freiheit, Sorge, Zeit, Infrastruktur – mit dem Ziel, einen liberalen Feminismus zu unterminieren. Die „Wahlfreiheit“, die Verfechter*innen der traditionellen Familie meinen, führt nicht zu mehr Wahlmöglichkeiten, sondern in eine alternativlose Geschlechterordnung: zurück ins Patriarchat. Ihr Familienbild repräsentiert eine romantische Sehnsucht nach einem vormodernen Leben, das schon in der vormodernen Zeit nur eine Projektion war und immer schon die Lebensmöglichkeiten von Frauen massiv begrenzte.

5. Gegenhalten: die Vielfalt der Familie

Was kann man dem entgegensetzen? Die Rechtsphilosophin in mir sagt: Wir müssen uns der Grundpositionen vergewissern, die es zu verteidigen gilt. Wenn wir Angriffe auf ein plurales Familienverständnis und auf die Gleichheit der Geschlechter abwehren wollen, dann sollten wir wissen und begründen können, von welchem Standpunkt aus und auf welche Ziele hin wir argumentieren. Von dieser Basis aus können – und müssen – wir dann entscheiden, wo der Ort ist für den demokratischen Streit um familienpolitische Positionen, wo aber im Gegensatz dazu Zeit und Ort sind für demokratische Solidarität über grundlegende Differenzen hinweg. Zum Streiten ist zum Beispiel dieser Kongress sehr gut geeignet. Solidarität über Parteidifferenzen hinweg wäre im Fall Brosius-Gersdorf angebracht gewesen.

3 Zahlen vom 4. September 2025: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/sachsen-anhalt-trend-cdu-100.html> (18.11.2025).

4 Das Positionspapier ist inzwischen auf der Homepage des Landesverbands nicht mehr verfügbar, siehe aber die archivierte Fassung hier: <https://epflicht.bibliothek.uni-halle.de/entities/monograph/50418433-c30f-4eee-b5ce-0593a23b1fd0> (02.02.2026). Siehe zu den im Folgenden geschilderten Positionen auch das Grundsatzprogramm der AfD-Bundespartei aus dem Jahr 2022 (S. 39 ff.), https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AfD_Online_.pdf (18.11.2025).

5 Zu Akteur*innen und Positionen antifeministischer Familienpolitik: Kemper: Antifeministische Narrative, 2024, S. 62 ff.; zu antidemokratischer Geschlechterpolitik: Sauer, Von der Krise weißer Männlichkeit zur maskulinistischen Identitätspolitik. Geschlechter- und Sexualitätspanik als Mechanismen der Destabilisierung von Citizenship, in: Frankenberg/Heitmeier (Hrsg.), Autoritäre Treiber eines Systemwechsels, 2025, 331–352. Zur Anschlussfähigkeit antifeministischer Familienpolitik und dem Argument der „Wahlfreiheit“: Krüger-Kirn/Tichy, Elternschaft und Gender Trouble. Inszenierungen moderner und tradiertter Mutterbilder, in: Henninger/Birsl (Hrsg.), Antifeminismen, 2020, S. 193–230 (221).

6 Dixon, Abusive Feminism, in: Boston College Law Review 66 (2025), S. 478–537.

a. Liberale und illiberale Familienverständnisse

Um sich der gemeinsamen Grundposition zu vergewissern, kann Elisabeth Holzleithners Unterscheidung zwischen liberalen und illiberalen Konzepten von Geschlecht und Familie hilfreich sein.⁷ Ein wichtiges Merkmal illiberaler Konzepte ist die Annahme einer natürlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft, die auf natürlichen Ungleichheiten zwischen Menschen beruht. Zu dieser natürlichen Ordnung gehört die traditionelle Familie mit klaren Geschlechterrollen und – das darf man nicht vergessen – einer klaren Hierarchie mit dem Mann als Familienoberhaupt. Illiberale Konzepte sehen die Aufgabe des Staates und des Rechts darin, diese natürliche Ordnung abzubilden. Da über Natur nicht diskutiert werden kann, darf die natürliche Ordnung autoritär gegen andere Lebensentwürfe durchgesetzt werden.

Liberale Konzepte gehen von der Gleichheit aller Menschen aus und begründen damit gleiche Freiheitsrechte. Sie setzen außerdem das Recht jedes Menschen voraus, über die politische Ordnung mitzuverhandeln und mitzuentcheiden. Gleiche Freiheit und Verhandlungsmacht sind wesentliche Grundlagen des modernen Menschenrechtsdenkens und des Grundgesetzes – nicht immer gut umgesetzt, aber eine klare theoretische Kante gegen naturrechtliche Familienverständnisse und autoritäre Familienpolitik.

Der Tagungstitel „Recht. Macht. Familie.“ verweist auf eine wichtige Grundlage feministischer Rechtswissenschaft und ähnelt sicherlich nicht zufällig dem Titel eines Schlüsselwerks der feministischen Rechtswissenschaft von Elisabeth Holzleithner – der Festrednerin des letzten djb-Bundeskongresses –, dem die folgende Erkenntnis entnommen werden kann:⁸ Recht bildet nicht einfach eine vorstaatliche natürliche Ordnung ab und gießt sie in weise und gerechte Gesetze. Recht ist ein wichtiges Mittel für die Gestaltung der Ordnung der Lebensverhältnisse – auch der Familie. Die Familie ist kein unpolitischer Raum. Sie wird schon immer politisch – und auch rechtlich – gestaltet.

Dieser Perspektive auf das Recht kann das soziologische Konzept des „Doing Family“ zur Seite gestellt werden: Familie ist – und war schon immer – eine komplexe Herstellungsleistung. In den Worten der Familienforscherin Karin Jurczyk: etwas, das „alltäglich und im Lebensverlauf immer wieder hergestellt, praktiziert (d.h. vollzogen), angepasst und ggf. verändert werden muss“⁹. Familienleben ist eine kulturelle Praxis.

b. Eine liberale Perspektive auf die Familie

Ein liberaler Begriff der Familie darf darum nicht auf Natürlichkeitsvorstellungen aufbauen oder durch Natürlichkeitsvorstellungen begrenzt werden. Man müsste schon im konkreten Fall nachweisen, was an der vermeintlich natürlichen Lebensform besser ist als an jeder anderen. Für das Kindeswohl zeigt die Familienforschung der letzten Jahrzehnte deutlich, dass die bürgerliche Kleinfamilie aus Mann, Frau und leiblichen Kindern für die Entwicklung von Kindern weder besser noch schlechter ist als jede andere Familie. Was Kinder wirklich brauchen, sind sichere und stabile Bindungen, verlässliche Strukturen und soziale Beziehungen, in denen Konflikte konstruktiv gelöst werden.

Wie viele Personen verantwortlich sind, wie die Kinder erzeugt wurden, welches Geschlecht oder welchen Körper die Eltern haben, ist demgegenüber nicht entscheidend. Eltern dürfen nach ihren Werten leben und Kinder darin beeinflussen wollen. Kinder dürfen dagegen rebellieren, aufsässig sein, sich entziehen, für ihr eigenes Leben neue Wege gehen. Das ist grundrechtliche Freiheit. Sie besteht natürlich nicht schrankenlos. Ob das Recht der Gestaltung des Familienlebens Grenzen ziehen darf oder muss, kann aber nur anhand des konkreten Konflikts oder Gesetzesvorhabens beurteilt werden. Es ist unsere Aufgabe als Juristinnen, für Einschränkungen nachvollziehbare Gründe zu finden und, wenn dies nicht gelingt, schlechte Argumente klar zu benennen.

Ein beliebter Vorwurf gegen diese Sicht auf Familie (wie auch auf die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten) lautet, damit werde alles beliebig. Wenn alles beliebig werde, gingen Werte verloren, Gemeinschaft werde zerstört. Auf dieses Argument dürfen wir uns nicht einlassen.¹⁰ Eine soziale Beziehung wird nicht besser oder bedeutsamer dadurch, dass alle anderen auch so leben. Wahlfreiheit gibt das Individuum nicht der Beliebigkeit preis, sondern ermöglicht ihm, sich auf die Suche nach dem individuell Besten zu begeben. Die Menschen bekommen die Chance, sich auf eine Weise an andere Menschen zu binden, die der eigenen Persönlichkeit und den eigenen Lebensvorstellungen, den eigenen Werten entspricht. Freiheit ermöglicht der einzelnen Person auch, sich aus schädlichen, gefährlichen, begrenzenden Beziehungen zu lösen. Ein liberales, demokratisches Recht der Familie hat die Aufgabe, die Vielfalt der Lebensentscheidungen zu respektieren und abzusichern. Es hat nicht die Aufgabe, die Qualität oder Vernunft sozialer Beziehungen zu kontrollieren oder auch nur zu beurteilen. Wohl aber muss es jeden Menschen vor existenziellen Bedrohungen schützen, außerhalb wie innerhalb privater sozialer Beziehungen. Das „Doing Family“ bedarf eines sicheren Lebensumfelds. Darum ist es so wichtig, gelebte Elternschaft rechtlich abzusichern, und so bedauerlich, dass die Reform des Abstammungsrechts in der letzten Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt worden ist.

6. Liberale Freiheit als voraussetzungsreiches Konzept

Freiheit, verstanden als gleiche Freiheit, ist ein voraussetzungsreiches Konzept. Es reicht nicht aus, ungerechtfertigte staatliche Eingriffe abzuwehren. Gleiche Freiheit muss ermöglicht und geschützt werden. Die drei Panels sprechen wesentliche Voraussetzungen gleicher Freiheit an: die Gleichheit des Zugangs zu dem Lebensbereich Familie, die Absicherung gelebter Elternschaft, den staatlichen Schutz vor Gewalt und Zwang in familiären Beziehungen, ökonomische Sicherheit.

7 Holzleithner, *Reactionary Gender Constructions in Illiberal Political Thinking*, in: *Politics and Governance* 10 (2022), S. 6–15.

8 Holzleithner, *Recht Macht Geschlecht*. *Legal Gender Studies*, 2002.

9 Jurczyk, *Familie als Herstellungsleistung*, in: Jergus/Krüger/Roch (Hrsg.), *Elternschaft zwischen Projekt und Projektion*, 2018, S. 143–166 (146).

10 Zu diesem Argument auch Lang, *Familie und Vaterland in der Krise. Der extrem rechte Diskurs um Gender*, in: Hark/Villa, *Anti-Genderismus*, 2015, S. 167–183 (169).

Ich möchte zwei Gedanken ergänzen: Die Bedingungen der Freiheit in asymmetrischen Sorgebeziehungen und die Bedeutung einer öffentlichen Infrastruktur.

a. Freiheit in asymmetrischen Sorgebeziehungen

Ich hatte es am Anfang schon gesagt: Kinder haben sich ihre Familie nicht ausgesucht, und sie haben bis zur Volljährigkeit wenig eigene rechtliche Handlungsmacht. Anders gesagt: Kinder begegnen sich mit ihren Eltern nicht auf Augenhöhe, und ihre Verhandlungsposition ist prekär. Auch sie haben aber Freiheitsrechte. Sie sind Grundrechtsträger ab ihrer Geburt. Das bedeutet, sehr kurz gefasst: Kinder – Personen unter 18 Jahren – müssen an Entscheidungen über ihre Angelegenheiten beteiligt werden. Ihre wachsenden Fähigkeiten sind zu berücksichtigen. Das Erziehungsrecht der Eltern endet dort, wo das Kind – vor allem: die Jugendliche – über einen Lebensbereich eigenverantwortlich selbst entscheiden kann. Das wirft im Detail viele Fragen auf. Es ist aber wichtig, im Verhältnis Erwachsener und Kinder den Gedanken der *möglichst weitgehenden Selbstbestimmung* anzuerkennen und umzusetzen. Das geht nur im Wege partizipativer Entscheidungsfindung.

b. Öffentliche Infrastruktur

Familien sind keine isolierten Gemeinschaften, die sich in heimlicher Privatheit selbst genügen. Sie sind eingebunden in die Gesellschaft, und sie brauchen eine öffentliche Infrastruktur, die ihnen das Familienleben ermöglicht und erleichtert. Gerade Kinder müssen außerhalb ihrer Familie Orte finden, wo sie andere Lebensmöglichkeiten entdecken. Das Kind hat ein Recht auf Emanzipation von seinen Herkunftsbedingungen, manche nennen es auch ein „Recht auf eine offene Zukunft“.

Aber auch der ganz gewöhnliche Familienalltag ist von unzähligen Bedingungen abhängig: Bezahlbare Wohnungen, öffentlicher Nahverkehr, Schulen, Kitas, Kliniken, Pflegeeinrichtungen. Freizeitangebote, Beratungsstellen, Frauenhäuser, Einrichtungen der politischen Bildung. Die öffentliche Infrastruktur ist auf all

diesen Gebieten ausbaufähig und ausbaubedürftig. Ob und wie weit das sogenannte „Infrastrukturpaket“ der Bundesregierung auf die Bedürfnisse von Familien ausgerichtet wird, wird sich erst zeigen, wenn wir wissen, wie die Mittel konkret verteilt werden. Jedenfalls aber sollten wir uns von den aufgerufenen Summen nicht blenden lassen: Parallel zu der Infrastruktur-Debatte erleben wir seit dem Antritt der neuen Bundesregierung eine massive rhetorische Delegitimierung des Sozialstaats. Es sind aber gerade Menschen mit Sorgeaufgaben, die soziale Leistungen und soziale Infrastruktur benötigen, und das sind immer noch überwiegend Frauen.

Hinzu kommt: In Gemeinden, in denen die AfD in den Kommunalparlamenten vertreten ist, beobachten wir unter dem Deckmantel der „Neutralitätspflicht“ gezielte Angriffe auf die Trägerstruktur im Kinder- und Jugendhilferecht. Das Kinder- und Jugendhilferecht haben viele nicht im Blick, wenn sie über Familie nachdenken. Es ist die entscheidende Rechtsgrundlage für eine plurale, unterstützende, partizipative Infrastruktur zugunsten junger Menschen und ihrer Familien. Einer seiner Grundsätze ist die Trägervielfalt (§§ 3, 79 SGB VIII): Vielfältige Familien brauchen vielfältige Formen der Unterstützung. Kinder brauchen vielfältige Formen außerschulischer Angebote, auch der politischen Bildung. Wir müssen darum, wenn wir über Familienpolitik sprechen, die kommunalen Entscheidungsprozesse zur Träger- und Förderstruktur im Blick behalten.

c. Fazit

Das Thema „Familie und Freiheit“ entfaltet sein emanzipatorisches Potenzial nur unter zwei Bedingungen: Freiheit kann nicht ohne Gleichheit gedacht werden, wie auch Gleichheit nur unter Bedingungen der Freiheit erstrebenswert ist. Gleiche Freiheit setzt eine Reihe gesellschaftlicher Bedingungen voraus, darunter materielle Absicherung sowie Freiheit von Diskriminierung und Gewalt. Ein liberales Konzept der Familie muss Familie darum über die private Sphäre hinaus denken und sich ihrer Verflechtungen mit der umgebenden Gesellschaft bewusst sein.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-205

Familienrecht. Macht. Familie.

Wie das Familienrecht Vorstellungen der „Normalfamilie“ produziert

Theresa Richarz

Grundsatzreferentin LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt, Berlin



◀ Theresa Richarz auf dem Panel „Making Family. Familiengründung/Mehrelternschaft“ beim djB-Bundeskongress, Foto: djB/Martha Friedel

Das Recht bildet die soziale Wirklichkeit nicht lediglich ab, sondern wirkt aktiv an ihrer Herstellung mit – eine grundlegende Erkenntnis der feministischen Rechtswissenschaft. Das gilt auch für das Familienrecht. Indem das Recht bestimmte Familienformen anerkennt und andere nicht, werden normative Leitbilder von Familie, von Norm und Abweichung, produziert.

Eine Reform des Abstammungsrechts, die konsistent die grundlegenden Fragen nach der Bedeutung von sozialer Beziehung, Genetik und Geschlecht für die Eltern-Kind-Zuordnung beantwortet, steht weiterhin aus. Stattdessen erfolgen